

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von Jever, Erbherrin von Rüstringen, Oestringen und Wangerland

Lehmann, Peter Friedrich Ludwig von

Wiesbaden, 1887

No. 16. Rechtfertigungs-Schreiben des Fräuleins Maria an die ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises, betr. die an sie ergangene Verwarnung in Münz-Angelegenheiten. Jever, 11. ...

urn:nbn:de:gbv:45:1-5226

So wollen wir euch hiemit erinnert vnd verwarnet haben, solches verbotenen Münzens zu enthalten vnd muffig zu gehen vnd kein vrsach zu geben, gegen euch vnd den Ihenigen, welchen auß ewren befehl vnd verordnung das verbottenen Münzen gestalt (d. h. gegen den Münzmeister) mit den In bemelten Reichsmunz ordnung einuerlebten straffen zu uerfahren, welchs dan euch zu nit geringer beschwernuß, wie Ir zu ermessen, gereichen wurde, Verlassen wir vnß also vnd seiend ect. ect.

Obgleich Frl. Maria bisher die von Seiten des niederländisch-westfälischen Kreises oder des Rehs-Kammergerichts an sie ergangenen Zuschriften unbeantwortet gelassen, so durfte doch dieses persönliche Schreiben, in welchem ihr von den beiden Fürsten geradezu beabsichtigter **Betrug** zur Last gelegt wurde, nicht ohne Erwiderung bleiben.

No. 16. **Rechtfertigungs-Schreiben des Fräuleins Maria an die ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises, betr. die an sie ergangene Verwarnung in Münz-Angelegenheiten.**

Jever, 11. Februar 1573.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Gnedigste Fürsten vnd Herren.

E. f. G. schreiben, den 4. Christmonats anno der minderezahl sibentzig Zwei geben vnd an mich ausgangen, ist mir in selbigem Monat woll behandigt. Daraus Ich Inhalts befonden, was massen dieselben glaublich erfahren, das ich newlicher Zeit vnderstanden, allerhandt guete Reichs In verbottene, falsche, geringe thaler vnd andere munz zum betrug vnd verfurtheilung deß gemeinen nutz verwenden zu lassen — mith dero Uerwarung (Verwarnung), daß ich mich hinfürter geregtes geuehrlichen verbottenem munzens vbrigen (enthalten), auch E. f. G. kein vrsach, mit den in des Reichs Ordnung aufgesetzten straffen gegen mir vnd andere zu vollfahren, geben solte.

Ob ich nun woll entschlossen gewesen, ohne schub (Aufschub) vnd einstellung dieselben der gepuer (Gebühr) zu beantworten, auch daß mir von andern garstigen unguetlich zu-

gemachten falschen muntzens vnd betrugs noetwendiglich zu expurgiren, Ist jedoch dasselbig bis dahero aus eingefallenen erheblichen vngelegenheiten¹⁾ vnd beschwerden bewendet.

Vnd soll E. f. G. mit bestand vnd grundt der warheidt Ich nit verhalten, daß von weylant meinen wolseligen Urahnen christlicher gedechtnuß, Innsamehafftig (zusammen mit) anderen auch die muntz Regalien hergerueret, vnd weil ich nach deren Ableibung successive zur Regierung geschritten, hab billig dero auf mich erblich gereichten vnd devoluirten Berechtigkeiten Ich mich nit begeben sollen, Sonder auß dessen Kraft für vnd für golden vnd silbern große auch kleine sorten muntzen zu lassen, mich rechtlich vnderstanden.

Nachdem Ich auch mein Schloß vnd flecken vnd Herrschaft Kaiser Karl V, hochloblicher vnd seligster Gedechtnus lehenhoricht gemacht, haben Ire Kai. Maj. nach beschehener vnd vollfürter Recognition, in maßen dasselb beschaffen vnd mit allen Rechtungen auf mich erwachsen vnd zufall kommen (mir zugefallen ist) mich gnedigst belehnt, die Regalien, Hoch vnd freyheiten aus guter rechter Wissenheit besterkt vnd gefestigt, auch durch Kais. Verspruch mich dabei zu handhaben vnd zu vertreten versichert.

Hab dem zu folge vor geraumer Zeit des burgundischen Regiments schrot vnd korn ebenmäßig im muntzen aftervolgen (nachfolgen) lassen, vnd sintemal zwischen dem Reich teutscher nation vnd hochgedachte Regierung vor kurz verrißten Jaren deroweg Concordata errichtet, dadurch die vorlang beiderßits fürgestandene Ungleichheiten vnd span (Streitigkeiten) zu guter einmütiglicher durchgehender Correspondenz, Ordnung vnd mit den burgundischen der muntz halber verfangenen Tractaten parirt vnd nachgezangen, vnd gute Reichsthaler an der minderzahl 70 (1570) muntzen lassen. Hätte auch für mein haupt wol wünschen mogen, daß obberuerte vorainbarung auff lange Zeit getauert, auch, da es möglich gewesen, ewig gestanden. Auf daß dere muntz halb eingerissene vnd izo fürschwebende schädliche vnrichtigkeiten niemals in Schwangf geraten, wolt ich derselben auch gerne gemess mich fürther verhalten haben.

¹⁾ Frl. Maria war schwer erkrankt gewesen.

Weil aber obgedachte Correspondenz vnd Vergleichung durch gemaine Berhatschlagung vnd Verabschiedung dere Reichs-stende abgeschafft vnd aufgehoben, auch vermugs des Abschiedes auf dem Frankofurdischen 20. siebzig gehaltenen Deputation tages dero Kön. May. zu Hispanien, meines allergnedigsten Lehns Herrn, allerhand muntz genzlich verringert vnd auf den Bruch zu lieberr (liefern) hochst ermelten Reichs hinterfassen vnter einer im verkundten Edict bey etlich hoher vnd gescherpffter straff mandiret vnd eingebunden, hab ich derohalb nach beschehener Publication hin vnd wieder mich auch gemelten Abschieds erkundigt¹⁾ vnd nach dessen beschaffenheit des Reichs Ordnung im muntzer ferner zu geleben hindansetzen, mich aber der Burgundischen Regierung darin gleichformig erzaigen müssen.

Derowegen ist, daß ich in abgelaufener Sommerzeit (Sommer 1572) meinem Münzmeister gegen aufnamung vnd erstattung genugsamblicher Caution vnd sicherhaidt bestellet, Ime auch dermassen Commission verhengt vnd aufgegeben, daß er Siben thaler auf sechs Kuningsthaler nach der auch höchstgedachter Kön. Myt gewicht vnd gehalt münzen solle, wie dan derhelb sich volgig (folgsam) bewisen vnd einen thaler nach gangbarer vbllicher kendllicher muntz auf 15 schaff, nach der niderburgundischen werthung aber auf 30 steuber gemünzt. Ich bin auch guter hoffnung, er (der Münzstr) werde in den schranken habender Commission beß anhero geblieben sein, vnd draus zu eigenen vortheilhaftigen nutz, dem gemainen mann aber zu practizierlichen schedlichen vnd nachtheiligen betrug auch hinfüro nicht treten.

Wie dan nicht allein mir, sonder jechlichen stenden, so zu münzen berechtigt, bestes fürstendig fleiß notwendig, darauf zu achten, auch auff den fall der vberfarung (Uebertretung) ohn linderung schwerer straffen dem Recht gemetz fürzугangen (vorzugehen).

Vnd kumen E. f. G. aus vorigen deducirten vnd außgeführten geschichten woll ermessen, daß ich bei denselben als des Westphaelischen niederlandischen Kraiß obristen, vielleicht von etlichen mißgunstigen, so mir nachstellig sein mugen,

¹⁾ d. h. bei der burgundischen Regierung angefragt.



auch meine Reputation bey E. f. G. zu aggraviren vnd zu verschmälern sich bößlich unternommen, mit keinem grunde, sondern salva reverentia mit gesparter warheidt ange-
tragen sey.

Kann auch in wahrheidt bezeugen, das obgedachte thaler auf vorige masse alhir nur gangbar vnd gebe, auch zu einicher Zeit nicht höher außgebracht oder eingewechßelt seien. Ob aber etliche eigennützig al-
solliche thaler zu beschwerung Ihres gewissens auch verfur-
theilung vnd verderb deß nächsten aufgewechßelt, die (die-
selben) an andern orten aber (über) die valuirung einge-
schleiffet hetten, drin werden E. f. G. mich nit beschuldigen
konnen, weil ich mit rhumb sagen kan, daß ich aus der
munz niemals geuerlichen vorstand (bedeutenden Vorthail)
oder eigennützigkeit gesucht, sondern löblicher Ordnung nach,
zur erhaltung althergebrachter auch in der Lehnschaft mir
vnd meinen nachkommen befestigter gerechtigkeit, das munzen
verfolgen lassen.

Da aber einicher mangel, betrug vnd geuerlichkeit aus der
Jarzall (72), so auff meinen thalern in vorbemelter Zeit
gemunzt befonden wurd, ¹⁾ erstehen soll, auch daß dieselben
vber ihr gehalt vnd werthung nit extradirt vnd einge-
schoben werden mugen, bin ich gesinnt, die remedia, mittel
vnd wege rhatsamblich für die handt zu nemen, das (da-
mit) der villeicht [was ich dan noch nicht weiß] besorglichen
verruchtigkeit halb zu furderlichst veränderung beschehen,
auch niemandes weiter vernachtheilung vnd beschwerliche
Anstalten drob her kommen vnd angefügt werden sollen,
dermaßen, das aus der Umbchrift Ir gehalt be-
fundlich sein wurd.

Vnd reicht demnach an E. f. G. mein demutig suchendt,
die wollen diesen meinen waren ausführlichen bericht vnd
rechtschaffene Expurgation glaublich aufnehmen vnd mich
auch in deme, was ich nach vorbemerckter gestaltung vnd
sonsten mit Beliebung vnd ratificirung des Hauses Burgundi
geraume Jhar her vnd noch (jetzt) fürgenhomen, in einichem
wegf auß fürstlicher hoher verstandtnus nicht turbiren, Irren
oder verhindern lassen.

¹⁾ Die Jahrzahl wurde wohl von Betrügern für die Wertzahl aus-
gegeben, d. h. 72 Kreuzer.

Sofern aber dieselben, voriger berichtung zuwider, angeregter frei- und gerechtigkeit abbruchig und nachtheilig, auch dem Hause Burgundi zu abweisung dero über mich habenden Obermessigkeit, mich als die unterwürfige und gehorsame Lehenträgerin, vber vermutens grauiren und nach besage des Reichs verpeenter ordnung gegen mich zu verfahren vnderstehen wurden [wie ich sollich den nit verhoffe], konte ich auch keinen umgangß haben (nicht umgehen), alsolliche anstehliche (anstößige) angenothigte gravimina hochgedachten Hause Burgundi, mich der Subjection und verwandtnus nach in allem der gepür zu vertreten, hochnotwendiglichen vermelden zu lassen.

Dero Zuversicht nach, hoch ermeltes Regiment werde vort- hin, wie dan heror, gegen Anrufung des Key. fiscals beim Cammergerichte von aufrichtung gemeiner Reichsanschlegen (Lasten) zulagen und steuern befreit und erimirt, by E. f. G. und Andern mich auf vorige weise und maße gnediglich schützen und maintainiren — etc.

Gehen vff meinem Schloß Jener, den x j februari anno dom. M c c x iij (11 Febr (15) 73).

Nachdem das vorstehende Verteidigungsschreiben in die Hände des Bischofs von Münster, Johann, gelangt war, theilte derselbe es dem Herzog von Jülich mit, unter Anfügung eines Begleitschreibens, Iburg, den 25. Febr. 73, in welchem er anheim stellte,

„ob gedachter vnser Mühne daruff etwas weiter zu antworten?“

(Staats-Archiv zu Münster.)

Eine Rückäusserung des Herzogs auf diese Frage liegt nicht vor; die Sache erledigte sich auch gewissermassen von selbst.

Zunächst wurde im Februar zu Duisburg ein Kreistag abgehalten auf welchem ausser andere Angelegenheiten auch die jeversche Münzfrage wieder zur Verhandlung kam.

Die vom Bischof von Münster von seinem Rentmeister zu Meppen eingeforderten jeverschen Münzen werden inzwischen eingegangen, von dem betr. Wardein probirt und zu gering befunden worden sein.

Es wurde demnach beschlossen, **alle jeversche Münzen** nochmals **gänzlich zu verbieten**, die Obrigkeiten aber aufzu-



fordern, dies Verbot, unter Beifügung von Abbildungen der verbotenen Stücke, den Unterthanen unter Hinweis auf die für Annahme und Ausgabe bestimmten Strafen bekannt zu machen.

Demzufolge erliess der Bischof Johann folgendes Edikt:

No. 17. Edikt des Bischofs von Münster, Johann, betr. Verbot der jeverschen Münzen; Münster, 16. April 1573.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Wir, Johann etc. — fügen zu wissen, Nachdem wir durch unsre abgeordnete Rethen vff jüngsten zu Dueßberg gehaltenem Kreißtage vnd sunsten genugsamblich berichtet, das die hier vnden gesetzte (abgebildete) des frevlin zu Jeuern Münzen den rechten gehalt vernug des hl. Reichs Muntz ordnung nicht haben, vnd diejenige so dieselbe empfangen verfurthelt vnd betrogen werdenn, Als haben wir derwegen vnd zu uolziehungh (Vollziehung) obberurts Dueßbergischen Abscheidts solches einem Jeden hiemit zu ermelden nicht umbgehen wollen, Warnen vnd gebieten daruff allen vnd jeden vnsern Underthanen, wie obgerurt, ernstlich, die hier vnden abcontrafaiten Münzen vnd sunst alle gedachter von Jeuern Münzsorten neben andern furhin verbotenen thalern für keine wertschafft anzunemen noch zu empfangen, bei verlieringh derselbigen Muntz vnd anderer straff, so wir dem verbrecher nach gestalt der vbertretungh auferleggen werden, Warnach sich ein jeder zu richten.“

Geben in vnser Stadt Münster am 16 j Aprilis anno dom. 1573.

Unter diesem Edikt sind abgebildet:

1. Der Thaler m. d. Burgunder Kreuz von 1570.
2. von demselben Gepräge 1 Schilling (6 Stüber).
3. " " " 1 Schaf (2 Stüberstück).
4. " " " 1 Stüber.
5. Der Thaler von 1572, mit den Wappen von Jever und Oldenburg.

Unter dem Datum des vorstehenden Ediktes übersandten die ausschreibenden Fürsten des **niedersächsischen** Kreises